



Amtssigniert. SID2019031111875
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Gemeindeaufsicht

Andreas Huter

Dipl.-Päd. Bernhard Stecher
per E-Mail an: best10@aon.at

Telefon +43(0)5412/6996-5210
Fax +43(0)5412/6996-745385
bh.imst@tirol.gv.at

Gemeinde Oetz;

Aufsichtsbeschwerde zum Grundsatzbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Oetz betreffend den Schigebietszusammenschluss Hochoetz-Kühtai

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IM-G-AUFS-212/2-2019

Imst, 19.03.2019

Sehr geehrter Herr Stecher!

Mit E-Mail vom 28.02.2019 haben Sie bei der Bezirkshauptmannschaft Imst eine Aufsichtsbeschwerde hinsichtlich des in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oetz in seiner Sitzung vom 07.12.2018 gefassten Gemeinderatsbeschlusses „*Grundsatzbeschluss für den Zusammenschluss Hochoetz-Kühtai*“ eingebracht.

Ihre Aufsichtsbeschwerde begründen Sie damit, dass der für die Abstimmung zusätzlich notwendige Punkt nicht mit einer allfälligen 2/3-Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen, sondern unter einem anderen Punkt abgehandelt wurde. Der Beschluss sei somit von der Aufsichtsbehörde laut § 35 Abs. 3 TGO 2001 als nichtig zu erkennen.

Zu Ihrer Aufsichtsbeschwerde wurde die Gemeinde Oetz um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Nach Durchsicht der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 07.12.2018 sowie der dazu von der Gemeinde Oetz eingeholten Stellungnahme lässt sich folgender Sachverhalt feststellen:

In seiner Sitzung vom 07.12.2018 hat sich der Gemeinderat der Oetz unter Tagesordnungspunkt 3 mit dem Verhandlungsgegenstand „Zustimmung der Fraktionen Dorf-Ötz-Ötzermühl-Ötzerberg und Habichen zu der geplanten Pistenerweiterung auf der Gp. 2741/1 (Schiregion Hochoetz/Ochsengarten)“ beschäftigt. Zu diesem TOP 3 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst „**Der Gemeinderat beschließt die Pistenerweiterung auf der Gp. 2741/1 und fasst gleichzeitig einen Grundsatzbeschluss für den vorliegenden Schigebietszusammenschluss Hochoetz-Kühtai.**“ Dazu weist das Sitzungsprotokoll beim Abstimmungsergebnis 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen aus.

Grundsätzlicher Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung zum TOP 3 war die Erweiterung der bestehenden Pistenfläche. Diese ergibt sich einerseits aus der geplanten Abfahrt vom Balbachgebiet Richtung Ochsegarten und andererseits aus der beabsichtigten Verbindung der Schigebiete Hochoetz und Kühtai. Von dieser Erweiterung sind 2.062 m² des Grundstückes Gp. 2741/1 betroffen.

Der Sitzungsniederschrift ist zu entnehmen, dass der Bürgermeister im Zuge der Behandlung des TOP 3 die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates auch über den aktuellen Stand bzw. alle relevanten Details in Sachen „Skigebietszusammenschluss Hochoetz-Kühtai“ informiert hat. Dazu enthält das Protokoll auch Wortmeldungen von Gemeinderatsmandataren, welche sich im Allgemeinen mit der Frage des Schigebietszusammenschlusses Hochoetz-Kühtai auseinandersetzen.

Aus dem Protokoll ist weiters ersichtlich, dass von Bgm. Ing. Hansjörg Falkner vorgeschlagen wurde, dass nicht nur über die vorliegende Pistenerweiterung, sondern auch über einen Grundsatzbeschluss für den geplanten Schigebietszusammenschluss abgestimmt werden soll. Dieser Grundsatzbeschluss soll zeigen, ob seitens der Gemeinde Oetz das vorliegende Projekt vorangetrieben werden kann.

Daraufhin hat der Gemeinderat unter TOP 3 den eingangs zitierten Gemeinderatsbeschluss betreffend die Zustimmung zur Pistenerweiterung auf der Gp. 2741/1 und gleichzeitig einen Grundsatzbeschluss für den Schigebietszusammenschluss Hochoetz-Kühtai gefasst.

Gemäß § 35 Abs. 1 TGO 2001 hat die Tagesordnung die Verhandlungsgegenstände hinreichend genau zu bezeichnen. Nach Abs. 3 darf über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten sind nur abgestimmt werden, wenn der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt.

Die nachfolgenden 2 Absätze sind dem Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001 (Brandmayr/Zangerl/Stockhauser/Sonntag) entnommen:

Der Festlegung der Tagesordnung kommt deswegen besondere Bedeutung zu, weil damit die Verhandlungsgegenstände weitestgehend fixiert sind. Es darf nämlich grundsätzlich nur über einen Gegenstand, der bereits in der Tagesordnung bekannt gegeben wurde, ein Beschluss gefasst werden. Die Mitglieder des Gemeinderates sollen rechtzeitig über die Themen, die in der Sitzung behandelt werden, informiert sein, um sich entsprechend darauf vorbereiten zu können (VfSlg 12398). Nur ausnahmsweise soll auch über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung aufscheint, abgestimmt werden dürfen; hierzu ist diesem aber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Verstößt ein Beschluss des Gemeinderates über die Erlassung eines Bescheides gegen den Abs. 3 erster Satz, so ist eine solche Fehlerhaftigkeit ein allfälliger Verfahrensmangel. Dieser Verfahrensmangel ist nur dann von Relevanz, wenn er wesentlich ist, wenn also nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei dessen Vermeidung der Gemeinderat zu einem anderen Bescheid hätte kommen können. Auch wenn grundsätzlich zwischen der Abstimmung über einen Dringlichkeitsantrag zur Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes und der Entscheidung in der Sache zu unterscheiden ist, scheint dem Verwaltungsgerichtshof dabei maßgeblich, dass es den Mitgliedern des Gemeinderates offen gestanden wäre, sich im Hinblick auf diesen Verstoß gegen den Abs. 3 erster Satz bei der Beschlussfassung der Stimme zu enthalten oder dagegen zu stimmen oder einen Antrag zu stellen, dass zuerst über die allfällige Dringlichkeit dieses Verhandlungsgegenstandes zu entscheiden sei. Der Verstoß gegen den Abs. 3, erster Satz, für sich allein bewirkt also nicht automatisch die Rechtswidrigkeit eines Bescheides (VwGH 21.6.2005, 2004/06/0005).

Wie dem Sitzungsprotokoll vom 07.12.2018 unter TOP 3 entnommen werden kann, hat der Gemeinderat gegen die Fassung eines Grundsatzbeschlusses, welcher eigentlich nicht Gegenstand der Tagesordnung war, keinen Einwand erhoben und in weiterer Folge einen einstimmigen Gemeinderatsbeschluss gefasst.

Nachdem sich der Gemeinderat ohne Widerspruch auf die Beratung und Beschlussfassung eingelassen und in weiterer Folge einen einstimmigen Gemeinderatsbeschluss gefasst hat, ist im Sinne der vorhin zitierten Rechtsprechung der Verfahrensmangel des fehlenden Gemeinderatsbeschlusses über die nachträgliche Aufnahme auf die Tagesordnung als geheilt anzusehen. Eine Nichtigerklärung bzw. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses nach § 124 TGO 2001 durch die Aufsichtsbehörde ist daher nicht geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Waldner

Ergeht an:

Dipl.-Päd. Bernhard Stecher, per E-Mail an: best10@aon.at

Zur Kenntnis an:

Gemeinde Oetz, per E-Mail an: gemeinde@oetz.tirol.gv.at